

HEL-WACHT Holding GmbH
Scheydgasse 37
1210 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 21 | Am Spitz 1
1210 Wien
Telefon +43 1 4000 21000
Fax +43 1 4000 9921220
post@mba21.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA21-153320-2026-2
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 6. Feber 2026

1210 Wien, Scheydgasse 37
HEL-WACHT Holding GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN
VERHANDLUNG**

Gegenstand: Ansuchen von der HEL-WACHT Holding GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1210 Wien, Scheydgasse 37 zur Ausübung des Gewerbes Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe.

Am bestehenden Standort soll ein zusätzliches Bürogebäude (ca 845 m²) samt Montagebereich für Kleinteile errichtet werden. Im Erdgeschoß sollen unter anderem ein Schulungsraum, ein Fertigungsbereich samt Lagerfläche und ein Lagerbereich errichtet werden, im Obergeschoß sollen hauptsächlich Büroräumlichkeiten geschaffen werden.

Es sollen unter anderem folgende Geräte verwendet werden: mehrere Akku-Schrauber, Bohrmaschinen, Stichsägen, eine Handkreissäge, eine Hydraulik Presse, mehrere 3D Drucker und Etikettiergeräte.

Alle innenliegenden Räume des Neubaus sollen mechanisch be- und entlüftet werden. Die Lüftungsanlage soll wie auch eine PV-Anlage auf dem Dach des Neubaus aufgestellt werden. Auf dem

Dach des Bestandsgebäudes soll eine Luft-Wasser-Wärmepumpe für die Beheizung bzw Kühlung des neuen Gebäudes aufgestellt werden.

Weiters sollen die westlich an das Bestandobjekt angrenzenden Garagen abgebrochen und die Außenanlagen erneuert werden.

Zusätzlich zum Freien sollen im Keller des Bestandsgebäudes, der nunmehr größtenteils als Garage genutzt werden soll, Fahrzeuge abgestellt werden. Hierfür sollen auf dem Betriebsgelände und in der Garage des Bestandsgebäudes Stromtankstellen für Elektrofahrzeuge für den Eigengebrauch errichtet werden. Im Keller sollen 26 Ladestellen, im Hofbereich 16 Ladestellen sowie eine Schnellladestation installiert werden.

Im Keller soll für die Versorgung zweier Trafos unter anderem zur Überbrückung von Spannungseinbrüchen bzw- ausfällen ein 16.000 l Öltank aufgestellt werden.

Es sollen ca 20 ArbeitnehmerInnen zusätzlich aufgenommen werden, sohin sollen insgesamt ca 42 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.

Bürozeiten:

Montag bis Freitag: 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Mittwoch, dem 4.3.2026, um 9:00 Uhr

Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 3. Stock, Zimmer 323

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

1. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,

2. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
3. wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien1. Stock und Zimmernummer 1.23B

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-400021518)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Partierechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen

vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent*in: Mag. Pripfl
Telefon +43 1 4000 21518

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin
(elektronisch gefertigt)

Mag. Pripfl

Signaturplatzhalter